

## **Satzung**

### **über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münster am Deister, (Straßenreinigungssatzung) vom 25. März 2004**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. S. 446) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 25.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 NStrG ) wird die Reinigungspflicht nach § 52 Abs. 1 NStrG den Eigentümern und Eigentümerinnen der an den öffentlichen Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die öffentlich gewidmeten Straßen nach § 2 NStrG und § 1 Bundesfernstraßengesetz mit ihren Bestandteilen. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die durch einen Graben, durch Straßenbegleitgrün, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Zur Reinigungspflicht gehört auch die Räum- und Streupflicht (Winterdienst). Der Winterdienst wird nur für die zur Sicherung des Fußgängerverkehrs erforderlichen Flächen nach § 3 Abs. 2 bis 5 *der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in der Stadt Bad Münster am Deister (StraßenreinigungsVO)* in der jeweils gültigen Fassung, sowie für die Hydrantenabdeckungen außerhalb von Fahrbahnen, Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) und verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und für die Gossen bzw. Entwässerungsrinnen und Regeneinlaufrosten bei einsetzendem Tauwetter übertragen.
- (3) Die geschlossenen Ortslagen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind in Übersichtskarten zeichnerisch dargestellt. Die Karten liegen im Ordnungs- und Sozialamt der Stadt Bad Münster am Deister zur Einsicht aus. Sie begründen selbst keine Rechtswirkung, sondern dienen ausschließlich der Verdeutlichung des straßenrechtlichen Begriffs der „geschlossenen Ortslage“. Bei Änderung der örtlichen Verhältnisse werden die Karten diesen Verhältnissen angepasst.
- (4) Den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. WohnungseigentG) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (5) Soweit die Stadt Bad Münde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr diese Pflicht als öffentliche Aufgabe.
- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit sie auf Grund der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.
- (7) Die Reinigungspflicht wird nach Maßgabe des Absatzes 6 nicht übertragen hinsichtlich der Fahrbahnen und Gossen folgender Straßen:

<b>in dem Ortsteil</b>	<b>Straße</b>	<b>im Zuge der</b>
Bad Münde	Bahnhofstraße Am Deisterbahnhof Angerstraße Rahlmühler Straße Bahnhofstraße Süntelstraße Süntelstraße in den Teilbereichen: Nordseite ab Einmündung Bahnhofstraße bis einschl. Einfahrt GrdSt. Süntelstraße 33 Südseite ab GrdSt. Süntelstr. 2 bis einschließlich GrdSt. Laubaner Weg 2 Wermuthstraße Vor dem Oberntore Friedrich-Ebert-Allee Bahnhofstraße Hannoversche Straße Lange Straße in den Teilbereichen: Nordseite ab Ende verkehrsberuhigter Bereich in Höhe Parkplatz am Feuerwehrhaus bis vor GrdSt. Lange Straße 60 Südseite ab GrdSt. Bahnhofstraße 2 bis einschl. GrdSt. Lange Straße 71	<i>Bundesstraße 442</i> <i>Bundesstraße 442</i> <i>Kreisstraße 72</i> <i>Kreisstraße 72</i> <i>Kreisstraße 72</i> <i>Kreisstraße 72</i> <i>Gemeindestraße</i>  <i>Gemeindestraße</i> <i>Gemeindestraße</i> <i>Gemeindestraße</i> <i>Gemeindestraße</i> <i>Gemeindestraße</i> <i>Gemeindestraße</i>
Bakede	Heerstraße	<i>Kreisstraße 72</i>
Beber	Magnusstraße	<i>Kreisstraße 72</i>
Böbber	Am Fuchsbach	<i>Kreisstraße 74</i>
Brullsen	Brullser Straße	<i>Bundesstraße 442</i>
Eimbeckhausen	Mündersche Straße Hauptstraße Nienstedter Straße Nordfeldstraße Nienstedter Straße	<i>Bundesstraße 442</i> <i>Bundesstraße 442</i> <i>Landesstraße 401</i> <i>Landesstraße 401</i> <i>Kreisstraße 75</i>
Flegessen	Gülichstraße Zum Pflingstanger Am Steinbach Klein Sünteler Straße	<i>Kreisstraße 71</i> <i>Kreisstraße 71</i> <i>Kreisstraße 71</i> <i>Kreisstraße 71</i>
Hachmühlen	Auf der Laake Neustädter Straße Hachmühler Straße Am Deisterbahnhof	<i>Bundesstraße 442</i> <i>Bundesstraße 442</i> <i>Bundesstraße 217</i> <i>Bundesstraße 217</i>

Hamelspringe	Hamelspringer Straße	<i>Kreisstraße 72</i>
Hasperde	Hamelner Straße	<i>Bundesstraße 217</i>
	Hasperder Straße	<i>Landesstraße 423</i>
	Unsener Straße	<i>Landesstraße 423</i>
Nienstedt	Eimbeckhäuser Straße	<i>Landesstraße 401</i>
	Egestorfer Straße	<i>Landesstraße 401</i>

Die Reinigungspflicht hinsichtlich der übrigen Straßenteile bleibt hiervon unberührt.

- (8) Die Reinigungspflicht wird nach Maßgabe des Absatzes 6 nicht übertragen hinsichtlich der Fahrbahnen folgender Straßen:

<b>in dem Ortsteil</b>	<b>Straße</b>	<b>im Zuge der</b>
Egestorf	Im Dorfe	<i>Kreisstraße 74</i>
Klein Süntel	Klein Sünteler Straße	<i>Kreisstraße 71</i>
Luttringhausen	Klosterbreite	<i>Kreisstraße 77</i>
Nettelrede	Kreisstraße	<i>Kreisstraße 78</i>
Nienstedt	Lauenauer Straße	<i>Kreisstraße 76</i>
Rohrsen	Bebersche Straße	<i>Kreisstraße 73</i>

Die Reinigungspflicht hinsichtlich der übrigen Straßenteile bleibt hiervon unberührt.

- (9) Hat mit schriftlicher Zustimmung der Stadt ein Dritter gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die Reinigungspflicht übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

## **§ 2**

### **Art, Maß und räumliche Ausdehnung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigungspflicht sind geregelt in der StraßenreinigungsVO in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Neuen Deister Zeitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münster am Deister vom 03.07.1975 außer Kraft.\*)

Bad Münster, den 25.03.2004

STADT BAD MÜNSTER AM DEISTER

Bürgermeisterin

- \*) Die vorstehende Satzung ist nach Veröffentlichung am 06.05.2004 in der Neuen Deister Zeitung am 07.05.2004 in Kraft getreten.